

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden vom 04.02.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2005) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.10.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2007)

Der Senat hat gem. § 101 Abs. 3 SächsHG die folgenden Änderungen der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden am 12.12.2007 beschlossen:

- **Einfügung von § 7 (Studienkommission):**

§ 7 Studienkommission

- (1) Nach Bildung der Studienkommission durch den Senat bestellt der Wissenschaftliche Rat für jeden Studiengang im Benehmen mit den für den jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrern sowie akademischen Mitarbeitern und den Studentenvertretern die Mitglieder der Studienkommission, der paritätisch Lehrende dieses Studiengangs und Studierende angehören.
 - (2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat die Lehrenden jeweils in entsprechender Zahl zur Bestellung vor. Die studentischen Mitglieder werden für Studiengänge der Allgemeinbildenden Schulen im Benehmen mit der Studentenvertretung des ZLSB bestellt, für Studiengänge der Berufsbildenden Schulen im Benehmen mit dem Fachschaftsrat Berufspädagogik.
 - (3) Der Wissenschaftliche Rat wählt eines der professoralen Mitglieder der Studienkommission zu deren Vorsitzenden. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 88 Abs. 4 SächsHG entsprechend.
 - (4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG entsprechend.
- Die **folgenden Paragraphen** verschieben sich entsprechend: § 8 Arbeitskreise, § 9 Kuratorium, § 10 Gleichstellung, § 11 Inkrafttreten.